



# Vorlesung Umweltsteuern

---

SS 2010  
Vortragende:  
Univ.Doiz. Mag. Ulrike Stephan



## Allgemeines

---

Termine:

Freitag 2.7.2010, 13:45 - 17:00, HS 5

Samstag 3.7.2010, 08:30 - 11:45, HS 5

Klausur:

Freitag 9.7.2010, 13:45 – 15:15, HS 2

Skriptum zur LVA am Institut erhältlich



## Umweltpolitik

- Defensive Umweltpolitik
- Präventive Umweltpolitik
- Einsatz von Umweltabgaben
  - Pigou-Steuern
  - Standard-Preis-Ansatz nach Baumol und Oates



## Aufgabe der Umweltpolitik

- Kostenzuweisung
- Die Umweltkosten werden den Verursachern der Umweltbeeinträchtigung angelastet – **Verursacherprinzip**
- Die Umweltkosten werden von der Allgemeinheit im Wege der Besteuerung aufgebracht – **Gemeinlastprinzip**
- Die Umweltkosten werden von den durch die Umweltbeeinträchtigung Betroffenen getragen – **Geschädigtenprinzip**
- Die Umweltkosten werden von den Nutznießern umweltpolitischer Maßnahmen getragen – **Nutznießerprinzip**; dieser Grundsatz kann nur dort selbständige Bedeutung haben, wo der Nutznießer nicht zuvor durch Umweltbeeinträchtigungen geschädigt wurde, somit nur in der präventiven Umweltpolitik.



## Instrumente der Umweltpolitik

- Weckung eines allgemeinen Umweltbewusstseins durch Appelle an die Öffentlichkeit und verstärkte Information, allenfalls verbunden mit einer Verpflichtung der Unternehmer zur Erstellung und Veröffentlichung von Umweltbilanzen
- Direkte Verhaltensregulierung, zB
- absolute Verbote hinsichtlich Produktion bzw Verkauf bestimmter Produkte oder hinsichtlich bestimmter Produktionsverfahren
- relative Verbote (Emissionsgrenzwerte, Auflagen)
- Eigene Maßnahmen der öffentlichen Hand
  - Kollektivbeseitigung eingetretener Umweltschäden
  - Verhinderung von Umweltbeeinträchtigung durch kollektive Entsorgungsmaßnahmen oder Schaffung alternativer Infrastruktureinrichtungen
- **Indirekte Verhaltensbeeinflussung durch finanzielle Belastung des nicht-umweltkonformen Verhaltens im Wege von Umweltabgaben**
- Gewährung von Subventionen zur Förderung umweltfreundlicher Technologien
- Verbesserung der Entschädigungsansprüche individuell betroffener Umweltgeschädigter
- Reine Marktlösung, insb Schaffung einer Börse für Verschmutzungsrechte
- Instrumente der Planung, vor allem im Zusammenhang mit Raumordnung



## Umweltschutz und Kompetenzverteilung

Der Umweltschutz fällt grundsätzlich in den Kompetenzbereich der Länder. Diese Kompetenz wird allerdings in einigen Punkten durchbrochen:

- Die Bundeskompetenz auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft ist zunächst auf **gefährliche Abfälle** beschränkt, der Bund kann jedoch je nach Bedarf einheitliche Vorschriften erlassen, die sich auch auf andere, dh auf ungefährliche Abfälle erstrecken.
- Art 11 Abs 5 B-VG: Bundesgesetze können einheitliche **Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe** festlegen.
- Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG: Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen fallen in die Kompetenz des Bundes, wobei zwischen Bund und Länder maßgebliche Immissionsgrenzwerte festgelegt werden müssen, damit der Bund seine Kompetenz ausüben kann.
- Vorschreiben einer **Umweltverträglichkeitsprüfung**, wenn bei Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.
- **Die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Abgabewesens wird durch Art 13 B-VG einem eigenen Verfassungsgesetz vorbehalten, dem Finanzverfassungsgesetz 1948 (dazu unten mehr).**



## Umweltabgaben

- Abgaben, die schwerpunktmäßig im Interesse des Umweltschutzes erhoben werden
- Abgaben, die einen umweltschutzbezogenen Zweck verfolgen
- Abgaben, deren Hauptzweck darin besteht, die Umwelt zu schützen, indem sie versuchen, umweltbeeinträchtigendes Verhalten zu verringern.
- Abgaben, die auf der Verwendungsseite eine Verbindung zum Umweltschutz haben.



## Europarechtlicher Umweltabgabenbegriff

- Keine Definition im AEUV
- Eigenständige Steuermaßnahmen, die durch ihre Umweltziele und ihre spezifische Bemessungsgrundlage gekennzeichnet sind



## Einordnung von Umweltsteuern

---

- Unterscheidung nach der umweltpolitischen Zielsetzung
- Differenzierung nach dem Warenbezug
- Differenzierung nach dem Steuerträger
- Differenzierung nach dem Steuertatbestand
- Lenkung durch Entlastung oder Belastung



## Energieabgaben

---

- Elektrizitätsabgabe
- Erdgasabgabe
- Kohleabgabe
- Energieabgabenvergütungsgesetz



## Elektrizitätsabgabe

- Steuerbare Vorgänge § 1 Abs 1 EAbgG

Z 1: Lieferung elektrischer Energie

Z 2: Verbrauch elektrischer Energie

- Lieferort



## Steuerbefreiungen § 2 EAbgG

- Elektrizitätserzeuger – Freigrenze 5000kW
- Verwendung von elektrischer Energie zur Erzeugung und Fortleitung von elektrischer Energie, Erdgas oder Mineralöl
- Verwendung von elektrischer Energie für nichtenergetische Zwecke



## Abgabenschuldner

- bei der Lieferung elektrischer Energie - **Lieferer**
- beim Verbrauch elektrischer Energie – **Verbraucher**
- bei entgeltlicher Verwendung eines Leitungsnetzes – **Lieferer, wobei der Netzbetreiber haftet**



## Elektrizitätsabgabe

- **Bemessungsgrundlage:** Menge der gelieferten oder verbrauchten Energie in kW
- **Höhe der Abgabe:** € 0,015/kW
- **Erhebung der Abgabe:** Selbstberechnung
- Aufzeichnungs- Rechnungslegungspflichten
- Ersatz durch Empfänger - Haftung
- Vergütung nach dem Internationalen Steuervergütungsgesetz



## Erdgasabgabe

---

- **Steuerbare Vorgänge**

Lieferung von Erdgas  
Verbrauch von Erdgas

- **Lieferort**



## Erdgasabgabe

---

- **Steuergegenstand: Erdgas**
- **Steuerbefreiungen:**
  - Verbrauch zur Herstellung, Transport oder Speicherung von Erdgas
  - Verbrauch zum Transport und für die Verarbeitung von Mineralöl
- **Vergütungstatbestände**
  - Erzeugung elektrischer Energie
  - Verwendung für nichtenergetische Zwecke
  - Vergütungsverfahren



## Erdgasabgabe

---

- Steuerschuldner: Lieferer, Verbraucher
- Bemessungsgrundlage: gelieferte/verbrauchte Menge
- Höhe der Abgabe: € 0,066 m<sup>3</sup>
- Erhebung der Abgabe: Selbstberechnung
- Aufzeichnungs- und Rechnungslegungspflichten
- Vergütung nach dem Internationalen Steuervergütungsgesetz



## Kohleabgabe

---

- Steuerbare Vorgänge § 1 Abs 1 KohleAbgG

Lieferung von Kohle  
Verbrauch von Kohle

- Lieferort



## Kohleabgabe

---

- Steuergegenstand § 2 KohleAbgG

Steinkohle, Steinkohlebriketts

Braunkohle

Kokos und Schwelkoks

Petrolkoks

Naturbitumen und Naturasphalt



## Steuerbefreiungen

---

- Befreiter Tatbestand: Kohle zur Erzeugung von Koks
- Vergütungstatbestände  
Verwendung zur Erzeugung elektrischer Energie  
Verwendung für nichtenergetische Zwecke
- Vergütungsverfahren



## Kohleabgabe

- **Abgabenschuldner:** Lieferer, Verbraucher
- **Bemessungsgrundlage:**  
gelieferte/verbrauchte Menge
- **Höhe der Abgabe:** € 0,05/kg
- **Erhebung der Abgabe:** Selbstberechnung
- **Aufzeichnungs- und  
Rechnungslegungspflichten**



## Energieabgabenvergütung

Vergütet werden

- entrichtete Energieabgaben
- auf vergütungsfähige Energieträger,  
soweit sie
- 0,5 % des Nettoproduktionswertes  
oder
- bestimmte Selbstbehalte übersteigen,  
wobei ein allgemeiner Selbstbehalt von  
höchstens € 400 abgezogen wird.



## Vergütungsfähige Energieträger § 1 Abs 3 EnAbgVergG

---

- Elektrische Energie
- Erdgas
- Kohle
- Heizöl extraleicht, leicht, mittel und schwer
- Flüssiggas



## Nettoproduktionswert

---

- Differenz zwischen
- den vom Betrieb erbrachten umsatzsteuerbaren Leistungen
- und den
- an den Betrieb erbrachten umsatzsteuerbaren Leistungen (Vorleistungen)



## Vorleistungen

### Abzugsfähige Vorleistungen

- Anschaffungskosten für WG jeder Art
- Zahlungen für Energiebezüge
- die im Ausland bezogenen Leistungen, wenn sie im Inland mit steuerbaren Leistungen im Zusammenhang stehen

### Nichtabzugsfähige Vorleistungen

- Ausgaben für die Gestellung von Arbeitskräften
- Zahlungen von SV-Beiträgen, DG-Beiträgen
- Steuern, Gebühren und andere Abgaben



## Anspruchsberechtigung § 2 EnAbgVergG

- Ein Anspruch auf Vergütung der Energieabgaben besteht jeweils **für einen Betrieb** (es gelten die ertragsteuerlich maßgeblichen Kriterien für das Vorliegen eines Betriebes)
- Antragstellung



## Berechnung des Vergütungsbetrages

- I.  
Entrichtete Energieabgaben  
- 0,5 % des Nettoproduktionswertes
  - II.  
Entrichtete Energieabgaben  
- Berechnung der Selbstbehalte für jeden einzelnen Energieträger
- Der Niedrigere Betrag wird vergütet, wobei noch der allgemeine Selbstbehalt von € 400 in Abzug zu bringen ist.



## Ausschluss von der Vergütung

- Bestimmte Verwendung der Energieträger  
Weiterlieferung des Energieträgers oder  
Weiterlieferung von aus dem Energieträger  
erzeugter Wärme, Dampf, Warmwasser  
Erzeugung von Wärme, die nicht unmittelbar  
betrieblichen Zwecken dient
- Vergütung nach anderen Gesetzen
- Verwendung als Treibstoff



## Mineralölsteuer

---

- Verbrauchsteuer
- Mineralöle nach § 1 MinStG
- Steuersätze (EUR 442, 347, 98)
- Befreiungen von der Mineralölsteuer
- Begünstigungen
- Steuerpflicht und Steuerschuldner
- Steueraussetzungsverfahren
- Der verbrauchsteuerrechtlich freie Verkehr



## Mineralölsteuer - Befreiungen

---

- gewerbliche Luftfahrt
- gewerbliche Schifffahrt auf der Donau und dem Bodensee
- privilegierte Personen
- Flüssiggas im Ortslinienverkehr
- Flüssiggas und Heizöl zur Erzeugung elektrischer Energie
- Mineralöl ausschließlich aus biogenen Stoffen



## Mineralöl - Begünstigungen

- Beimischung von biogenen Stoffen
- Verwendung zum Antrieb von Schienenfahrzeugen
- Agrardiesel
- Begünstigte Anlagen zur Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie



## Steuerschuld und Steuerschuldner

- **Bestimmungslandprinzip**, wenn die Ware für gewerbliche Zwecke verwendet wird
- **Ursprungslandprinzip**, wenn die Ware für private Zweck transportiert wird
- **Steuerschuldner**: Inhaber des Steuerlagers oder Hersteller



## Verfahren der Steueraussetzung

während der Herstellung, Verarbeitung, Lagerung und Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren ist keine Steuer zu leisten

Bewilligung für

- Steuerlager
- berechnigte Empfänger
- Verwendungsbetriebe



## Beförderung im Verfahren der Steueraussetzung

- Verkehr unter Steueraussetzung im Steuergebiet

Versandanzeige an das zuständige Zollamt und ev Sicherheitsleistung

- Innergemeinschaftliches Versandverfahren

Transport ist nur zu Steuerlager oder zum berechtigten Empfänger zulässig

Begleitendes Verwaltungsdokument



## Entstehung der Steuerschuld während des Verfahrens der Steueraussetzung

- Untergang oder höher Gewalt
- Schwund der sich aus der Eigenart der Ware ergibt
- Unregelmäßigkeiten die nicht befreit sind  
dort wo die Unregelmäßigkeit begangen wurde  
dort wo die Unregelmäßigkeit entdeckt wurde  
beim Versender



## Normverbrauchsabgabe NoVA

- Steuerbare Vorgänge
- Kraftfahrzeuge
- Befreiungen und Vergütungen
- Berechnung (Bemessungsgrundlage, Tarif)
- Steuerschuldner
- Entstehen der Steuerschuld
- Änderung der Bemessungsgrundlage oder  
des Durchschnittsverbrauchs



## Steuerbare Vorgänge

- Lieferung § 1 Z 1 NoVAG  
Lieferung iSd § 3 UStG  
Kfz war bisher nicht im Inland zum Verkehr zugelassen  
Lieferung durch Unternehmer  
Lieferung im Inland gegen Entgelt im Rahmen des Unternehmens  
Ausgenommen: Lieferung an einen anderen Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung



## Steuerbare Vorgänge

- § 1 Z 2 – innergemeinschaftliche Erwerbe

Der innergemeinschaftliche Erwerb (Art. 1 UStG 1994) von Kraftfahrzeugen, ausgenommen der Erwerb durch befugte Fahrzeughändler zur Weiterlieferung.  
(ab 1.7.2010)



## Steuerbare Vorgänge

- Erstmalige Zulassung § 1 Z 3 NoVAG  
subsidiär zu § 1 Z 1

**Hauptanwendungsfälle:** Eigenimport und  
Verbringung im Zuge einer Übersiedlung

**Als erstmalige Zulassung gelten auch:**

Die Zulassung eines Kfz, das früher bereits im Inland  
zugelassen war, wenn nach Eintritt der Steuerpflicht  
eine Vergütung der NoVA erfolgte.

Die Verwendung eines Kfz im Inland, wenn es nach  
dem KFG zuzulassen wäre.



## Steuerbare Vorgänge

- Änderung der Verhältnisse § 1 Z 4  
NoVAG

Lieferung eines bisher begünstigten Kfz

Entnahme eines bisher begünstigten Kfz

Änderung der begünstigten Nutzung



## Kraftfahrzeuge § 2 NoVAG

- Steuerbar sind nicht alle Kfz, sondern nur die im § 2 NoVAG aufgezählten Kfz
- LKW fallen nicht unter § 2 NoVAG
- Kombinierte Nomenklatur (ein nach Nummern gegliederter Warenkatalog, der innerhalb der EU primär für zollrechtliche Belange verwendet wird) dient der Abgrenzung zwischen steuerbaren Kfz und nicht steuerbaren Kfz



## Befreiungen und Vergütungen

- Ausfuhrlieferungen
- Kleinkrafträder und PKW mit elektrischem oder elektrohydraulischem Antrieb
- Begünstigte Verwendungszwecke
- Völkerrechtlich privilegierte Personen
- Keine Zulassung zum Verkehr im Inland
- Verbringung oder Lieferung ins Ausland
- KfZ für Personen mit Behinderung



## Berechnung der NoVA

- Bemessungsgrundlage  
Entgelt - § 4 UStG  
Gemeiner Wert - § 10 BewG
- Tarif - § 6 NoVAG  
bei Motorrädern  $0,02\% \times (\text{Hubraum} - 100)$   
bei sonstigen KfZ  $2\% \times (\text{Kraftstoffverbrauch} - 2 \text{ oder } 3)$   
Ersatztarif  $0,2 \times \text{Leistung in kW}$



## Zuschlag zur NoVA § 6 Abs 6

- Bemessungsgrundlage für die USt =  
Nettoentgelt + NoVA
- Erwerb eines KfZ in einem anderen MS  
und Import nach Österreich =  
Bemessungsgrundlage für die 20%ige  
Erwerbssteuer ist NUR das Nettoentgelt
- Erhöhung der NoVA um 20 %, wenn  
NoVA nicht Teil der Bmgl der USt



## Bonus-Malus-System

---

- CO2-Emissionen
- NOx-Emissionen
- Umweltfreundliche Antriebsarten
- Partikelförmige Luftverunreinigungen
- Begünstigte Verwendungszwecke



## Steuerschuldner § 4 NoVAG

---

- Unternehmer
- Derjenige, auf den das KfZ zugelassen wird
- Derjenige, der eine Änderung der begünstigten Nutzung herbeiführt



## Entstehung der Steuerschuld

---

- Unternehmerfälle

Ablauf des Kalendermonats der Zulassung  
oder der Lieferung

Fälligkeit: 15. des zweitfolgenden Monats

- Nichtunternehmerfälle

Tag der Zulassung

Fälligkeit: ein Monat nach Zulassung



## Kraftfahrzeugsteuer

---

Die Besteuerung für den Betrieb von KfZ  
besteht aus

- einer motorbezogenen  
Versicherungssteuer (VersStG) und
- einer Kraftfahrzeugsteuer (KfZStG).



## Motorbezogene Versicherungssteuer - VersStG

Für Krafträder, PKW und Kombinationskraftwagen die im Inland zum Verkehr zugelassen und haftplichtversichert sind

**Bemessungsgrundlage:** Hubraum (Krafträder) bzw Motorleistung (PKW, Kombi)

**Höhe:** § 6 Abs 3 VersStG

**Entrichtung:** vom Versicherungsnehmer an den Versicherer entsprechend der für das Versicherungsentgelt vereinbarten Zahlungsweise (jährlich, halbjährlich....)



## Kraftfahrzeugsteuer - KfZStG

Für alle im Inland verwendeten KfZ, die von der motorbezogenen Versicherungssteuer nicht erfasst werden (LKW, Omnibusse, im Ausland zugelassene PKW bei Verwendung im Inland)

**Bemessungsgrundlage:**

- Hubraum (bei Motorrädern)
- Motorleistung (PKW, Kombi, LKW bis 3,5t)
- höchst zulässigen Gesamtgewicht

**Höhe:** § 5 KfZStG

**Steuerschuldner:** Zulassungsbesitzer, Person die KfZ verwendet

**Steuerbefreiungen:** Invaliden- und Behindertenfahrzeuge, ausschließlich elektrisch angetriebene KfZ, Omnibusse im Mietwagen- und Taxigewerbe

**Erhebung:** Selbstberechnung

**Fälligkeit:** Entrichtung bis zum 15. des auf ein Kalendervierteljahr zweitfolgenden Kalendermonats



- Maut
- Vignette



## Altlastensanierungsgesetz

- **Ziel:** Finanzierung der Sicherung und Sanierung von Altlasten
- **Steuergegenstand:** Ablagern von Abfällen, das Verbrennen von Abfällen, Verwenden von Abfällen zur Herstellung von Brennstoffprodukten, Befördern zur Ablagerung ins Ausland
- **Bemessungsgrundlage:** Masse des Abfalls (Rohgewicht)
- **Tarif:** höchstens € 87/t (differenziert nach Tätigkeit)
- **Aufkommen:** zweckgebunden, für umweltpolitische Zwecke
- **Abgabenschuldner:** Betreiber der Deponie



## Naturschutzabgaben auf Länderebene

- Tiroler Naturschutzabgabe § 19 TNSchG
- Sbg Naturschutzabgabe § 59 NSchG
- Nö Landschaftsabgabe
- Kärntner Motorbootabgabe
- Wiener Baumschutzgesetz - § 9  
Ausgleichstaxe



## Ökoprämie für Fahrzeugtausch

- Ziele  
Belebung der Automobilbranche und  
Ersetzen von umweltschädlichen durch  
umweltfreundliche Fahrzeuge
- Gegenstand  
Verschrottung von Altfahrzeugen und  
deren Ersatz durch Neufahrzeuge



## Voraussetzungen Ökoprämie

---

- Verschrottung von fahrtüchtigem Fahrzeug
- Ersatz durch Neufahrzeug
- Höhe der Ökoprämie
- Nachweise
- Auszahlung
- Ökoabgabe des Fahrzeughändlers



## Verfassungsrecht und Umweltsteuern

---

Grenzen der Gesetzgebung im Bereich der Umweltsteuern

- Finanzverfassung (Kompetenz zur Erfindung und Erhebung von **Abgaben**)
- materielles Verfassungsrecht



## Abgabenbegriff

- Geldleistungen
- Bund, Länder und Gemeinden
- kraft öffentlichem Rechts
- Deckung des Finanzbedarfes



## Deckung des Finanzbedarfs

- Beschaffung von Einnahmen
- Fiskalzweck muss nicht der ausschließliche Zweck des Abgabengesetzgeber sein
- Erdrosselungssteuer
- Verbot des Missbrauchs der Abgabenform – wenn eine abgabenrechtliche Regelung so umfassend in eine fremde Materie hineinwirkt, dass sie als Regelung der Materie selbst gewertet werden muss.



## Abgabenerfindungsrecht des Bundes

- Kompetenz-Kompetenz des einfachen Bundesgesetzgebers
- Schranken des Bundesgesetzgebers
- Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers für Bundesabgaben
- Einfluss des Bundesgesetzgebers auf Landes- und Gemeindeabgaben  
§ 7 Abs 3 bis 5 F-VG



## Das Abgabenerfindungsrecht der Länder

- § 8 Abs 3 F-VG  
Neben Bundesabgaben dürfen Zuschläge der Länder (Gemeinden) oder **gleichartige Abgaben** der Länder (Gemeinden) von **demselden Besteuerungsgegenstand** nur mit bundesgesetzlicher Ermächtigung erhoben werden



## Einschränkungen des Abgabenerfindungsrechts

---

- Gleichartigkeit zu einer Bundesabgabe
- Verbot von Länder übergreifenden Verbrauchsabgaben
- Gebot der Einheit des Wirtschaftsgebietes



## Gleichartigkeit bestehender Bundesabgaben

---

- Zweck der Einschränkung
- Zweistufiges Prüfungsverfahren
  - Spricht eine Landesabgabe einen Besteuerungsgegenstand an, der bereits Gegenstand einer Bundesabgabe ist
  - Sind die Abgaben auch bezüglich weiterer Tatbestandselemente gleichartig (Steuerschuldnerschaft, Bemessungsgrundlage)



## Einheit des Wirtschaftsgebietes

---

- Unterschiedliche Abgabenbelastungen in den einzelnen Ländern sind zulässig
- Verfassungswidrig sind Abgaben, die nur bei der Ein- oder Ausfuhr verlangt werden.



## Verbot grenzübergreifender Verbrauchsabgaben

---

- Besteuerung des Verbrauchs außerhalb des Geltungsbereiches der Verbrauchsabgabe ist unzulässig
- Steuerliche Belastung des nach Wien exportierten steirischen Hochquellwassers



## Das freie Beschlussrecht der Gemeinden

- Kein Abgabenerfindungsrecht der Gemeinden
- § 7 Abs 5 und § 8 Abs 5 F-VG
- Autonomie auf dem Gebiet des Gebührenssektors
- Voraussetzung für die Gebührenvorschreibung



## Einschränkungen durch das Äquivalenzprinzip

- Benützungsgebühren – Verhältnismäßigkeit
- Doppeldeckung lt VfGH nur bei besonderen Gründen
- sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Führung der Einrichtung
- Verteilung der Beitragspflichten nach einem sachgerechten Maßstab



## Umweltabgabe als Abgabe und als Lenkungsinstrument

---

- Legitimation der Lenkung
- Legitimation der finanziellen Inanspruchnahme



## Umweltsteuern und materielles Verfassungsrecht

---

- Gleichheitssatz
- Erwerbsfreiheit
- Eigentumsschutz



## Gleichheitsgrundsatz

- Dem Gesetzgeber verbietet der Gleichheitssatz, Gleiches ohne hinreichenden Grund Ungleich zu behandeln. Unterschiedliche Regelungen müssen durch Unterschiede im Tatsächlichen begründet sein. Umgekehrt verbietet der Gleichheitssatz es dem Gesetzgeber, wesentlich Ungleiches gleich, das heißt nicht seiner Eigenart gemäß verschieden, zu behandeln.
- Differenzierungen sind nur dann sachlich begründet, wenn sie nach objektiven Unterscheidungsmerkmalen erfolgen.
- VfGH 30.11.2005, Unsachlichkeit der Beschränkung der Erstattung der Normverbrauchsabgabe auf Leasingunternehmer



## VfGH 30.11.2005, G99/05

Vom VfGH in Prüfung gezogene ursprüngliche Regelung im § 12 a NoVAG

§ 12a. Wird ein Fahrzeug, das **gemäß § 1 Z 2 der gewerblichen Vermietung dient, nach Ablauf der Vermietung im Inland** nachweisbar in das Ausland verbracht, dann wird die Abgabe vom gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Zulassung zum Verkehr im Inland **an den Vermieter** vergütet.

Bedenken des VfGH: Verbringt ein inländisches Leasingunternehmen nach Beendigung des Leasingvertrages ein Leasingfahrzeug in das Ausland, hat es im Ergebnis NoVA nur für den Zeitraum der Inlandsnutzung zu entrichten; verbringt ein anderer Unternehmer ein Kfz, für das NoVA entrichtet wurde, für Unternehmenszwecke ins Ausland, bleicht er mit der vollen NoVA belastet.

**Sachlich nicht zu rechtfertigende Privilegierung von Leasingunternehmen**



## Europarechtliche Vorgaben für die Erhebung ökologisch motivierter Abgaben

---



## Umweltpolitik der Gemeinschaft

---

- Die Rechtsetzungskompetenz auf dem Gebiet der Umweltpolitik fällt ausdrücklich der Gemeinschaft zu.
- Bekenntnis zu einer Politik mit hohem Schutzniveau, basierend auf den Grundsätzen der Vorsorge und des Verursacherprinzips.



## Diskriminierungsverbote

- Art 18 AEUV (ex Art 12 EGV) – Innerhalb des Anwendungsbereiches des Vertrages ist jede Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit verboten
- Offene und versteckte Diskriminierungen sind vom Diskriminierungsverbot erfasst
- Art 18 ist so allgemein gefasst, dass ihre selbständige Anwendung nicht in Frage kommt, wenn die betreffende Fallgestaltung durch eine spezifische Vorschrift des AEUV geregelt ist, sodass im speziellen Fall das Diskriminierungsverbot des Art 110 (ex Art 90 EGV) vorgeht.



## Diskriminierungsverbote

- Art 110 AEUV untersagt den Mitgliedstaaten jede diskriminierende abgabenrechtliche Behandlung der aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführten Waren
- Konstellationen die einen Verstoß gegen Art 110 AEUV hervorrufen können:
  - Ermäßigter Steuersatz
  - Erhöhter Steuersatz
  - Bestimmungszweck des Aufkommens
- EuGH 29.4.2004, Rs C-387/01, *Weigel und Weigel*



EuGH 29.4.2004 *Weigel und Weigel*

### **NoV-Grundabgabe**

- Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit- Art 39 EGV?
- Verstoß gegen das allgemeine Diskriminierungsverbot?
- Verstoß gegen Art 90 EGV?

### **Zuschlag zur NoV-Grundabgabe**

- Verstoß gegen Art 90 EGV?



Beihilfeverbot - Art 107 AEUV

*„Staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmer oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, sind mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“*

## Ausnahmetatbestände

### Art 107 Abs 2 AEUV

Mit dem Binnenmarkt vereinbar sind:

- a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden;
- b) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind;
- c) Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind.

## Ausnahmetatbestände

### Art 107 Abs 3 AEUV

Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können angesehen werden:

- a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht
- b) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats;
- c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
- d) Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
- e) sonstige Arten von Beihilfen, die der Rat durch einen Beschluss auf Vorschlag der Kommission bestimmt.



## Beihilfeverbot - Art 107 AEUV

---

### Beihilfebegriff

- Gewährung eines geldwerten Vorteils
- Selektivität
- Beeinträchtigung des Wettbewerbs und des Handels zwischen den MS



## Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen

---

- Interne Verwaltungsvorschrift
- Anwendungsbereich
- Beihilferahmen unterscheidet zwischen harmonisierten und nicht harmonisierten Steuern
- Beihilferechtliches Genehmigungsverfahren



## Die Geschichte der Energieabgabenvergütung

- 1996 bis 2001

EuGH 8.11.2001, C-143/99, *Adria-Wien-Pipeline GmbH*

EuGH 5.10.2006, C-368/04, *Transalpine Ölleitung*

- 2002 bis 2003



## Energieabgabenvergütung 2002-2003

- Allen Betrieben wurde ein Vergütungsanspruch zuerkannt, soweit die Energieabgaben 0,35% des Nettoproduktionswertes überstiegen.
- Die Kommission stufte die Energieabgabenvergütung als selektive staatliche Beihilfe ein, da der festgelegte Schwellenwert de facto nur energieintensiven Betrieben zugute käme
- Gründe für die Nichtgenehmigung der Beihilfe
  - Fehlender Nachweis einer positiven Wirkung auf den Umweltschutz
  - Fehlender Nachweis einer besonders schwierigen Wettbewerbslage

Aus Vertrauensschutzgründen entschied die Kommission auf eine Rückforderung der Beihilfen zu verzichten



## Verbot der Abgaben zollgleicher Wirkung Art 28, 30 AEUV

- Eine Abgabe mit zollgleicher Wirkung ist eine **von einem Mitgliedstaat auferlegte einseitige Abgabe**, die aus anderen Mitgliedstaaten eingehende oder in andere Mitgliedstaaten versandte Waren **im Vergleich zu einheimischen Waren verteuert**.
- Gebühren für die Untersuchung iZm der Umweltverträglichkeit nur für ausländische Produkte
- Verwendung des Aufkommens aus einer Abgabe
- Grenzausgleich für inländische Abgaben (gleiche Höhe, gleiche Handelsstufe, gleicher Besteuerungsgegenstand)



## Einfuhrbeschränkung gemäß Art 34 AEUV

- Art 34 AEUV verbietet grundsätzlich mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung. Nach der Judikatur des EuGH können auch abgabenrechtliche Regelungen (zB Ausschluss von Steuervergünstigungen) solche Maßnahmen gleicher Wirkung sein. Eine Abgabe kann jedoch nur in den Anwendungsbereich des Art 34 fallen, wenn sie nicht unter die spezielleren Regelungen der Art 28, 30 oder 110 AEUV fällt.
- Art 34 AEUV ist in diesem Zusammenhang jedoch besonders interessant, weil der EuGH in seinem Urteil vom 20.9.1988 betonte, dass der Umweltschutz ein wesentliches Ziel der Gemeinschaft ist, das die Anwendung des Art 34 AEUV einschränken kann. Eine Regelung, die aus Umweltschutzgründen den freien Warenverkehr hemmt, muss aber unterschiedslos für einheimische wie für eingeführte Waren gelten und in einem **angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck** stehen. Hat der Mitgliedstaat die Wahl zwischen verschiedenen zur Erreichung desselben Ziels geeigneten Mitteln, so hat er das **Mittel zu wählen, das den freien Warenverkehr am wenigsten behindert**. Die zum Schutz der Umwelt erlassenen Maßnahmen dürfen nicht über die unvermeidlichen Beschränkungen hinausgehen, die aus Gründen des Umweltschutzes, eines im Allgemeininteresse liegenden Ziels, gerechtfertigt sind.



## Sekundärrechtlichen Einschränkungen

---

Keine Ökosteuerrihtlinie

Maßnahmen die Einfluss auf die  
Umweltabgaben haben:

- Harmonisierung Umsatzsteuer
- Harmonisierung Verbrauchsteuern
- Energiesteuerrihtlinie



## Harmonisierung Umsatzsteuer

---

- Abschließend geregelt
- Ökologisch motivierte Umsatzsteuer  
(Grenzen: Normalsteuersatz 15 %;  
ermäßigter Steuersatz 5 %)
- Art 401 MWStSystRL: Verbot der  
Erhebung anderer Steuern, die den  
Charakter einer Umsatzsteuer haben



## Art 401 MWStSystRL

Merkmale, die den Charakter einer Umsatzsteuer ausmachen

- Einordnung als Steuer
- Belastung konkreter Umsätze von Waren und Dienstleistungen
- Preisproportionalität
- Überwälzbarkeit
- Belastung des Mehrwertes
- Charakter einer allgemeinen Verbrauchsteuer
- Gesamtbild der Verhältnisse



## Harmonisierung auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern

Struktur des Verbrauchsteuerrechts

- Systemrichtlinie RL 2008/118/EG (vor 1.4.2010 RL 92/12/EWG)
- Strukturrichtlinien 2003/96/EG
- Steuersatzrichtlinien



## Energiebesteuerungsrichtlinie RL 2003/96/EG

---

- In Kraft seit 1.1.2004
- Ermöglichung der einheitlichen Besteuerung der Energieerzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft
- Ziele
  - Umweltschutz
  - Verwirklichung des Binnenmarktes



## RL 2003/96/EG Steuergegenstand

---

### **Definition durch die Kombinierte Nomenklatur**

- KN 2710 – Mineralöl
- KN 2701 uw – Steinkohle, Braunkohle, Koks
- KN 2711 – Erdgas
- KN 2207 – Alkohole (80 %)
- KN 1507-1518
- KN 3824 – Biodiesel
- KN 2716 – elektrischer Strom

### **Ausgenommen vom Anwendungsbereich**

- Brennholz, Holzkohle, Torf, Wärme

### **Substitutionserzeugnisse Art 2 Abs 3**



## RL 2003/96/EG Steuergegenstand

Die Richtlinie gilt nicht für

- nicht als Heiz- oder Kraftstoff eingesetzte Energieerzeugnisse
- Energieerzeugnisse mit zweierlei Verwendungszweck
- elektrischen Strom, der hauptsächlich für Zwecke der chemischen Reduktion, Elektrolyse und bei Prozessen in der Metallindustrie verwendet wird
- mineralogische Verfahren (Herstellung von Glas, Keramik, Fliesen, Kacheln, Zement,.....)



## Berechnung und Höhe der Mindeststeuerbeträge

- Kraftstoffe (Anhang I Tabelle A)

Verbleites Benzin € 421/1000l

Unverbleites Benzin € 359/1000l

Diesel (Gasöl) € 302/1000l

Kerosin € 302/1000l

Flüssiggas € 125/1000kg

Erdgas € 2,6/GJ



## Mindeststeuerbeträge

- Heizstoffe (Anhang I Tabelle C)
  - Leichtes Heizöl € 21/1000l
  - Schweres Heizöl € 15/1000kg
  - Kerosin € 0
  - Flüssiggas € 0
  - Erdgas, Kohle, Koks
    - Gewerblich € 0,15/GJ
    - Nichtgewerblich € 0,3/GJ
  - Strom
    - Gewerblich € 0,5/MWh
    - Nichtgewerblich € 1/MWh



## Anwendung von gestaffelten Steuersätzen bei Einhaltung der Mindeststeuerbeträge

- Qualitätsorientierte Steuersatzdifferenzierung
- Staffelung nach dem Strom- und Heizstoffverbrauch
- Steuersatzdifferenzierung für bestimmte Betriebe
- Begünstigungen des privaten Verbrauchs von Strom und Heizstoffen
- Steuersatzdifferenzierung bei Dieselkraftstoff



## Ermäßigte Steuerbeträge für bestimmte Verwendungszwecke

Art 8 Abs 2 RL 2003/96/EG

Es gelten die im Anhang I Tabelle B geregelten Mindeststeuerbeträge, wenn Kraftstoffe industriell/gewerblich verwendet werden:

- Arbeiten in Land-, Forstwirtschaft, Fischzucht und Gartenbau
- Ortsfesten Motoren
- Maschinen die im Hoch- und Tiefbau und bei öffentlichen Bauarbeiten eingesetzt werden
- Fahrzeuge die bestimmungsgemäß abseits von öffentlichen Straßen eingesetzt werden



## Obligatorische Steuerbefreiungen

- Steuerbefreiungen für die gewerbliche Schifffahrt in Meeresgewässern
- Steuerbefreiungen für die gewerbliche Luftfahrt
  - Öffnungsklausel
- Herstellerprivileg
- Freistellung des Tankinhaltes von Nutzfahrzeugen



## Fakultative Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen

- Pilotprojekte zur Entwicklung von umweltfreundlichen Erzeugnissen
- Aus erneuerbaren Energien, Methan und in Brennstoffzellen erzeugter Strom
- In KWK-Anlagen eingesetzter und erzeugter Strom
- In der gewerbliche Binnenschifffahrt verwendeter Kraftstoff
- Verwendung von Erdgas - Art 15
- Biokraftstoffe – Art 16
- Verfahren der Einzelermächtigung – Art 19
- Sonderregelungen für energieintensive Betriebe -